

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

STALLBAUSPARTE

1. PREISE:

Die Preise gelten laut Angebot. Nach Ablauf der Bindungswirkung des Angebotes sind die Preise freibleibend.

2. ZAHLUNGSVERZUG:

Bei Zahlungsverzug gelten 12 % Verzugszinsen als vereinbart.

3. EIGENTUMSVORBEHALT:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Lieferanten.

4. LIEFERUNG und LIEFERUNGSZEIT:

Der Lieferant bemüht sich angegebene Termine einzuhalten. Gegenüber Unternehmen sind die vom Lieferanten genannten Termine und Fristen unverbindlich sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und Ereignisse, die dem Lieferanten die Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

5. SCHADENERSATZANSPRÜCHE:

Für Schäden infolge mangelhafter Lieferung oder Arbeit, die dem Auftraggeber entstehen, haftet der Lieferant nur insoweit, als die für ihn tätigen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung des Lieferanten für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. STORNO:

Bei Stornierung des Auftrages bis 4 Wochen vor der Lieferung, ist der Lieferant berechtigt, 25 % der Auftragssumme als Stornogebühr geltend zu machen.

7. PÖNALE:

Ist im Verzugsfall zwischen Lieferanten und Auftragnehmer eine Pönale in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Auftragssumme vereinbart, so ist Bemessungsgrundlage die Auftragssumme mit welcher der Lieferant in Verzug ist, nicht jedoch die gesamte Auftragssumme.

8. GEWÄHRLEISTUNG:

Wird die Montage nicht durch einen befugten Monteur vorgenommen, so verfallen die Gewährleistungsansprüche. Über Verlangen des Lieferanten hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass ein befugter Professionist die Montage durchgeführt hat.

9. PLÄNE und UNTERLAGEN:

Alle technischen und kaufmännischen Unterlagen bleiben stets geistiges Eigentum des Lieferanten. Eine Herausgabe der Pläne zur Bearbeitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

10. MASSANGABEN auf PLÄNEN:

Die Lieferung erfolgt nach den Maßangaben auf den von den Lieferanten erstellten Plänen. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift bei Auftragserteilung die Richtigkeit der in den Plänen dargestellten Maßangaben. Die Haftung des Lieferanten für unrichtige Maßangaben wird jedenfalls ausgeschlossen.

11. TRANSPORTKOSTEN:

Transportkosten sind laut Angebot zu begleichen.

12. Mündliche NEBENABREDEN:

Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, sofern sie durch den Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

13. ERFÜLLUNGORT und GERICHTSSTAND:

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Leibnitz. Als Gerichtsstand gilt für beide Seiten das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Lieferanten als vereinbart.